

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Biberwier hat in seiner Sitzung vom 25.03.2025 zu Tagesordnungspunkt 10.1 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom Planer AB Architektur Wasle und Strele ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 803-2025-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Biberwier im Bereich 191, 193 KG 86003 Biberwier ~~durch 4 Wochen hindurch~~ zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Biberwier vor:

Umwidmung

Grundstück 191 KG 86003 Biberwier

rund 63 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 193 KG 86003 Biberwier

rund 65 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

Personen, die in der Gemeinde Biberwier ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Biberwier eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Biberwier unter <https://www.biberwier.gv.at> abgerufen werden.



Der Bürgermeister der Gemeinde Biberwier

H. A. Z.
Harald Schönherr

angeschlagen am: 01.04.2025

abgenommen am: 30.04.2025